



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_68 JAHRGANG 47
19. November 2018

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 19.11.2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal setzt gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal in den aktuell gültigen Fassungen den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmung über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleibt unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der -bewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

- (1) Für die Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Masterstudium Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal aufnehmen wollen, wird an der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung durchgeführt. Feststellungen der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Architektur, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes getroffen wurden, werden bei einem Hochschulwechsel anerkannt. Feststellungen der studiengangbezogenen Eignung von anderen als wissenschaftlichen Hochschulen werden nicht anerkannt; Studienbewerberinnen und -bewerber müssen die studiengangbezogene Eignung nachweisen.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung findet einmal jährlich statt. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Bergischen Universität Wuppertal zu richten. Wird ein zweites Verfahren (Nachrückverfahren) vorgesehen, dann veröffentlicht die Fakultät spätestens 4 Wochen vorher den zweiten Bewerbungstermin.
- (4) Der Bewerbung zur Aufnahme des Masterstudiengangs sind als Unterlagen beizufügen:
 1. ein von der Studienbewerberin oder dem -bewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck,
 2. das Zeugnis des Diplom- oder Bachelorabschlusses und die Diplom- oder Bachelorurkunde, ggf. das Diploma Supplement in einem Architekturstudiengang. Falls das Bachelorzeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, können auch Studiennachweise von insgesamt mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten oder ein vorläufiges Prüfungszeugnis vorgelegt werden,
 3. eine Mappe mit 10 eigenen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird vom Prüfungsausschuss für den Architekturstudiengang der Bergischen Universität Wuppertal eine Kommission gewählt.
- (2) Der Kommission gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden als beratendes Mitglied.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Prüfungsausschuss bestelltes Mitglied der Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden noch ein weiteres Mitglied anwesend ist.

§ 4

Umfang der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang

- (1) Die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang gliedert sich in eine Erst- und eine Zweitauswahl.
- (2) In der Erstauswahl wird auf Grund der gemäß § 2 Abs. 4 vorgelegten Mappen entschieden, ob die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) „geeignet“ oder
 - b) „bedingt geeignet“ oder
 - c) „nicht geeignet“ist.
- (3) Für die Bewertung der Mappen sind die folgenden Kriterien heranzuziehen:
 1. künstlerische Qualifikation
 2. gestalterische Qualifikation
 3. wissenschaftliche Qualifikation.

- (4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber als „bedingt geeignet“ eingestuft, wird sie oder er zu einem Aufnahmegespräch von 15-20 Minuten Dauer mit den Mitgliedern der Kommission geladen. Auf Grund des Aufnahmegesprächs und der Bewertung der Mappe wird die Bewertung „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ausgesprochen. Zur Bewertung des Aufnahmegesprächs ist über die Kriterien des Absatzes 3 hinaus auch die kommunikative Qualifikation heranzuziehen.
- (5) Abweichend von § 3 Abs. 4 ist für das Urteil „nicht geeignet“ die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Kommission erforderlich.
- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die als „geeignet“ beurteilt worden sind, wird die studien- gangbezogene Eignung zuerkannt.

§ 5 Niederschrift

Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Studienbewerberin bzw. des -bewerbers sowie die Entscheidung ersichtlich sind. Wird die Eignung nicht zuerkannt, müssen auch die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Das Ergebnis des Verfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung ist frühestens nach Ablauf eines Semesters möglich; die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 8 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal. Sie gilt für eine Einschreibung innerhalb der zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur und den Masterstudiengang Architektur vom 16.04.2015 (Amtl. Mittlg. 60/15) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich nach In-Kraft-Treten für die Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal erstmalig bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 31.01.2018.

Wuppertal, den 19.11.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch